



Planzeichen: Nach Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 und Planzeichenverordnung 2013

BAULICHE ENTWICKLUNG GLEDERUNG, ZEITLICHE ABFOLGE UND INTENSITÄT		KENNTLICHMACHUNGEN ÜBERÖRTLICHES VERKEHRSNETZ	
<ul style="list-style-type: none"> § 31 (1) d, g Vorwiegend Wohnnutzung § 31 (1) e, g Vorwiegend gewerblich u. Industriel. Nutzung § 31 (1) e, g Vorw. gewerblich-gemischte Nutzung § 31 (1) Vorwiegend Sondernutzung Sport und Erholung § 31 (1) Vorwiegend öffentliche Nutzung Gemeinbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> Landesstraßen - L Anlage 1 TStG. Schutzbereich 10m Hauptbahnen ÖBB Bauverbotsbereich 12m 	VER-ENTSORGUNGSANLAGEN <ul style="list-style-type: none"> VERBUND 380-KV Schutzbereich TWAG 110-KV Schutzbereich ÖBB 110-KV Schutzbereich TWAG 25-KV Schutzbereich 	
BAULICHE ENTWICKLUNG AUSMASS UND GROSSRÄUMIGE ANORDNUNG DES BAULANDES § 31 d.		NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	
<ul style="list-style-type: none"> Baulicher Entwicklungsbereich - bebaut Baulicher Entwicklungsbereich - unbebaut Baulicher Entwicklungsbereich - dtz. Freiland keine zukünftige bauliche Entwicklung Rückwärtige Fläche im Flächenwahrungsplan Sondernutzung Bestand 	<ul style="list-style-type: none"> Gewässer stehend Gewässer fließend Fließende Gewässer Linie Hochwasserabflussgebiet (Anschlaglinie) Bemessungsgrenze: 300jähriges Hochwasser (§ 55a WRG 1959) Gelbe Flussbaugeschützzone Rote Flussbaugeschützzone Rot-gelber Funktionsbereich Wildbach gelbe Zone Wildbach rote Zone Lawine gelbe Zone Lawine rote Zone Blaue Vorbehaltsbereich TM Techn. Massnahmen FM Forstlich-biologische Massnahmen SS Sicherstellung der Schutzfunktion SS Sicherstellung der Schutzfunktion Grenze des raumrelevanten Bereiches WLV Wald nach Forstgesetz Naturschutzgebiet Gewässerschutz stehende Gewässer Denkmalgesch. Objekt Bodendenkmale AG Archäologisches Grabungsgebiet Katastralgemeindegrenze 	BAULICHE ENTWICKLUNGSRENZEN <ul style="list-style-type: none"> § 31 (1) d, e Maximale Baulandgrenzen § 31 (1) d, e Grenzen unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung 	
INFRASTRUKTURENTWICKLUNG <ul style="list-style-type: none"> Verkehrswege, erforderlicher Ausbau Verkehrswege Gemeinde, Bestand TECHNISCHE INFRASTRUKTUR erforderlicher Ausbau, Beschreibung 		FESTLEGUNGEN ZUM SCHUTZ DES STRASSEN- UND ORTSBILDES <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen zu erhaltenen Orts- Straßenbildern, Gebäudegruppen 	
FREIHALTEFLÄCHEN § 27 FREIHALTEFLÄCHEN		<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Freihalteflächen Forstwirtschaftliche Freihalteflächen Landwirtschaftlich wertvolle Flächen Ökologisch wertvolle Flächen sonstige Freihalteflächen, Zähler und textl. FS 01 Zwickelfläche ÖBB - Gassen FS 02 Rote Zone Schöffler Hof Landwirtschaftliche Sondernutzung in der Freihaltefläche 	
KATASTRALGEMEINDE: 81302 Hatting PLANGRUNDLAGE: DKM, Stand: Okt. 2013 QUELLE: Land Tirol		Maßstab: 1:5 000 0 50 100 200 300 400 Meter	

Gemeinde HATTING

1. Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept Anlage 1 - Bauliche Entwicklung - Freihalteflächen

PLANUNGSBEREICH : gesamtes Gemeindegebiet
 Kartenausschnitt: Siedlungsbereich

SITRONUMMER: 318
 Fortlaufende Änderungsnummer:
 Planbezeichnung: 318Ö001-15
 Planstellungsdatum: 08.06.2015

ZUR ALLGEMEINEN EINSICHT AUFGELEGEN: gem. § 70 TROG 2011

VOM BIS

ERLASSUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES:
 VOM

DER BÜRGERMEISTER:

RAUMORDNUNGSFACHLICHER PRÜFVERMERK

GENEHMIGUNGSVERMERK DER LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG gem. § 68 TROG 2011

VOM BIS

DER BÜRGERMEISTER:

MASSTAB ÜBERSICHTSPLAN : 1:75.000

GEZ.: Geyr M.
 DATEI: 318Raumordnungskonzept.mxd
 PROJEKT-NR.: 09174

A-6410 TELFS Untermarktstraße 1A
 TEL: +43-(0)5292 62071
 FAX: +43-(0)5292 62072
 EMAIL: arch.offner@aon.at

ARCHITEKT
 DIPL. ING. ERWIN OFFNER

BAULICHE ENTWICKLUNG
 GLEDERUNG, ZEITLICHE ABFOLGE UND INTENSITÄT

Zeitzone

§ 31 (1) - Vorwiegend Wohnnutzung und Zähler

Dichtezone

ERLÄUTERUNG DER ZÄHLER

Zeitzone:
 Z1: Zeitzone 1 für unmittelbaren Bedarf
 Z0: Zeitzone 0 Bedarfszeitraum in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen

Dichtezone:
 D1: Dichtezone 1: überwiegend offene Bauweise; geringe Baudichte. Bei einer Baumassendichte von mindestens 1,0 und höchstens 2,1 sowie einer zweigeschossigen Bauweise im Rahmen der umgebenden Baustruktur ist die Bebauung der Grundstücke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Erlassung eines Bebauungsplanes zulässig. Die Bauplatzgrößen dürfen dabei höchstens 800 m² Grundfläche aufweisen. Für Wohnanlagen und bei höheren Baudichten ist die Erlassung eines Bebauungsplanes zwingend.
 D2: Dichtezone 2: überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise; mittlere Baudichte. Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes
 D3: Dichtezone 3: überwiegend geschlossene bzw. besondere Bauweise; hohe Baudichte. Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes